

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft
„Eichsfeld-Wipperaue“

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung
– ThürBekVO – in der zur Zeit gültigen Fassung.



Mitgliedsgemeinden sind:



Breitenworbis



Buhla



Gernrode



Haynrode



Kirchworbis

Jahrgang 18

Freitag, den 27. September 2024

Nummer 19

Breitenworbis



Bild von Ulla Schwiegershausen

**Die Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“
ist am Freitag, dem 04.10.2024 geschlossen!**

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 11. Oktober 2024

Nächster Redaktionsschluss

Dienstag, den 1. Oktober 2024

Annahmeschluss der Beiträge für den nichtamtlichen Teil im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft:

Montag, den 30. September 2024 bis 18.00 Uhr

E-Mail: amtsblatt@eichsfeld-wipperaue.de

Sprechzeiten, wichtige Rufnummern, Bereitschaftsdienste

Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“

Die Gemeinschaftsvorsitzende
Martina Otto
**Weststraße 2
37339 Breitenworbis**

Telefonzentrale:(036074) 77 - 0
Telefax:(036074) 77 - 200
Einwohnermeldeamt:(036074) 77 - 131
Standesamt:(036074) 77 - 133/134

Sprechzeiten:

Montag **09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr**
Dienstag **09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr**
Mittwoch **keine Sprechzeit**
Donnerstag **09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr**
Freitag **09.00 - 12.30 Uhr**

Nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der Sprechzeiten.

Sprechstunden der ehrenamtlichen Bürgermeister in den Mitgliedsgemeinden:

**Gemeinde Breitenworbis mit Ortsteil Bernterode
Bürgermeister Cornelius Fütterer:**

Dienstag 16:30 Uhr - 17:30 Uhr
Ortsteil Bernterode
jeden 1. Dienstag im Monat 16:00 Uhr - 17:00 Uhr
Gemeindeamt Schulberg 1

Gemeinde Buhla, Bürgermeister Rüdiger Wetterau:

Donnerstag 16:30 Uhr - 17:30 Uhr
Ortsteilbürgermeister Ascherode, Oliver Michel
Donnerstag 17:30 Uhr - 18:00 Uhr
Dorfgemeinschaftshaus Ascherode

Gemeinde Gernrode, Bürgermeister Sebastian Windolph:

Dienstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

Gemeinde Haynrode, Bürgermeister Andreas Heiroth:

Montag, 7. Oktober 18:00 Uhr - 19:00 Uhr

Gemeinde Kirchworbis, Bürgermeister Rüdiger Banse:

Dienstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

Geschäftsstelle der gemeinsamen Schiedsstelle

der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ Breitenworbis und der Gemeinde Niederorschel:

Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“
Weststraße 2, 37339 Breitenworbis
Ansprechpartnerin Frau Seeboth, Tel. 036074/77101
Informationen erhalten Sie im Bedarfsfall auch über die
Gemeinde Niederorschel,
Bergstraße 51, 37355 Niederorschel,
Ansprechpartnerin Frau Grimm, Tel. 036076/55720.

Polizeiinspektion Eichsfeld

Kontaktbereichsbeamtin der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ Weststraße 2, 37339 Breitenworbis Zimmer Nr.101, Erdgeschoss

Frau PHMin Michaela Schwiegershausen

Telefon 036074/639268

Mobil 01522/6297048

oder Polizeiinspektion in Heiligenstadt

Telefon 03606/651223

Sprechzeiten:

Dienstag von 15.00 bis 17.00 Uhr

Donnerstag von 09.00 -12.00 Uhr

Rettungsleitstelle des Landkreises

03606/5066780 und 03606/19222

Notruf 112

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“

Bereitschaftsdienst:

Kontakt:

Telefon: 036076 569-0 (24 h)

Fax: 036076 569-32

E-Mail: service@waz-ek.de

Internet: www.waz-ek.de

Geschäftszeiten:

Montag 13:30 - 15:30 Uhr

Dienstag und Freitag 09:30 - 11:45 Uhr

Donnerstag 09:30 - 11:45 und 13:30 - 17:30 Uhr

Bei Verhinderung bitte die Rettungsleitstelle des Landkreises Eichsfeld unter 03606 5066780 kontaktieren.

Ihr Wasser- und Abwasserzweckverband

„Eichsfelder Kessel“

Breitenworbiser Straße 1

37355 Niederorschel

Annahmestelle für Bioabfälle

Gemeinde Breitenworbis OT Bernterode Hellberg

Öffnungszeiten:

Freitag 15.00 - 18.00 Uhr

Samstag 10.00 - 15.00 Uhr

Die Annahmezeiten der Kleinanliefererstation Beinrode (Mo. - Fr.: 7 bis 18 Uhr, Sa.: 7 bis 14 Uhr) und des Betriebshofs der EW Entsorgung in Dingelstädt (Mo. - Fr.: 7 bis 18 Uhr; Sa.: 10 bis 15 Uhr) bleiben unverändert.



Impressum

Amtsblatt der VG „Eichsfeld-Wipperaue“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Sitz: 37339 Breitenworbis, Weststraße 2, Tel. 036074/770, Fax 036074/77200, E-Mail: poststelle@eichsfeld-wipperaue.de, Internet: www.eichsfeld-wipperaue.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTIICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Eichsfeld-Wipperaue **Ansprechpartnerin:** Frau Seeboth, Tel.: 036074/77101 E-Mail: amtsblatt@eichsfeld-wipperaue.de **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTIICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigentext:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbelegungen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14tägig und wird kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Eichsfeld-Wipperaue in den Mitgliedsgemeinden Breitenworbis, mit OT Bernterode, Buhla m. OT Ascherode, Gernrode, Haynrode und Kirchworbis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWST.) beim Verlag (s. o.) bestellt und bezogen werden. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Nichtamtlicher Teil



Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“

Hinweis

Der Friedhof ist ein Ort der Stille; auch im Bereich der jeweiligen Friedhofsbenken.

Angehörige sollen die Möglichkeit haben, ihre Trauer über den Verlust eines geliebten Menschen in Ruhe zu verarbeiten.

Die Gemeinde bittet um ein pietätvolles Verhalten auf dem Friedhof.
gez. die Friedhofsverwaltung



Beispielbild

Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

Merkblatt zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb der Abfallbeseitigungsanlagen

- Stand: 7. März 2018 -

Vorbemerkung:

Abfälle, die der Bürger nicht selbst nutzt, muss er nach dem Abfallgesetz des Bundes (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) dem Landkreis, der kreisfreien Stadt oder dem Abfallzweckverband als „öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern“ überlassen. Das gilt auch für Baum- und Strauchschnitt. Eine Verbrennung ist also grundsätzlich nicht erlaubt.

Die bisherige Ausnahme nach der Thüringer Pflanzenabfallverordnung (Brenntage) ist ab 01.01.2016 nicht mehr möglich, da Bioabfälle (wozu auch pflanzliche Abfälle gehören) durch die Kreise und kreisfreien Städte oder Abfallzweckverbände als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben ab 2015 zwingend getrennt eingesammelt werden müssen. Somit liegen die Voraussetzungen für die bisherige Ausnahmeregelung regelmäßig nicht mehr vor und die Verordnung konnte nicht verlängert werden.

Für die Bereitstellung entsprechender Abgabemöglichkeiten sind die Landkreise und kreisfreien Städte oder Abfallzweckverbände als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verantwortlich.

Entsprechend der Rangfolge der Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung nach § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz hat die Verwertung von pflanzlichen Abfällen Vorrang vor ihrer Beseitigung. Der Vorrang der Verwertung entfällt nach § 7 Abs. 2 Satz 3 KrWG nur dann, wenn die Beseitigung der Abfälle den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet. Mit der in § 11 Abs. 1 KrWG neu aufgenommenen Regelung, wonach Bioabfälle, somit auch Pflanzenabfälle, die der Überlassungspflicht unterliegen, ab dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln sind, hat der Gesetzgeber eine Grundsatzentscheidung für die Verwertung von Bioabfällen getroffen.

Ein Bedürfnis und eine Rechtfertigung für die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen können daher nur noch unter besonderen Rahmenbedingungen bestehen. Hinweise zum Umgang mit Pflanzenabfällen, insbesondere zum weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen möglichen Verbrennen - enthält dieses Merkblatt.

Für pflanzliche Abfälle, die aufgrund des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) in der jeweils geltenden Fassung, einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer aufgrund dieser Vorschriften ergangenen behördlichen Verfügung durch Verbrennen zu vernichten sind, ist die zuständige Pflanzenschutzbehörde, zu kontaktieren.

Zuständige Pflanzenschutzbehörden sind die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Referat Pflanzenschutz, Kühnhäuser Str. 101, 99090 Erfurt, Tel. 0361 - 55068112 oder - wenn es sich um Waldflächen handelt - die Thüringer Forstämter. Das örtlich für Sie zuständige Forstamt finden Sie hier: <https://www.thueringen-forst.de/ueber-thueringenforstforstaemter/#c2274> Brauchstumsfeuer sowie die Verwendung von Brennholz (trockenes Holz) zum Kochen oder Grillen oder als Licht- und Wärmequelle in Brenn- und Feuerschalen oder bei zulässigen Lagerfeuern gelten nicht als Beseitigung pflanzlicher Abfälle. Sie sind aus abfallrechtlicher Sicht zulässig, sofern diese nicht zu Gefahren oder Belästigungen führen. In diesen Fällen informieren Sie sich bitte über weitere Anforderungen bei der jeweils örtlich zuständigen Ordnungsbehörde.

Zu der Frage, in welchen Fällen es sich tatsächlich um Brauchstumsfeuer handelt, wird auf einen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 07.04.2004 (Az.: 21 B 727/04) verwiesen, in dem Indizien beschrieben sind, die als Anhaltspunkte für diese Beurteilung herangezogen werden können. Brauchstumsfeuer sind danach dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchstumpfleger ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören beispielsweise Osteroder Martinsfeuer.

Beseitigung pflanzlicher Abfälle im Einzelfall:

Wie dargestellt ist die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen, etwa durch Verbrennen, nach § 28 Abs. 1 KrWG grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen erlaubt. Abweichend davon können die zuständigen Behörden nach § 28 Abs. 2 KrWG im Einzelfall durch Verwaltungsakt Ausnahmen zulassen. Anträge auf Zulassung der Verbrennung pflanzlicher Abfälle sind nach § 7 der Thüringer Pflanzenabfallverordnung an die Landkreise und kreisfreien Städte zu richten.

Die Genehmigungen nach § 28 Abs. 2 KrWG können - ggf. unter dem Vorbehalt des Widerrufs - erteilt werden, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist nach den in § 15 Abs. 2 KrWG aufgeführten Schutzgütern (Gesundheit der Menschen, Gefährdung von Tieren und Pflanzen, Schädigung von Gewässern und Böden, Luftverunreinigungen oder Lärm, Erfordernisse der Raumordnung, Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Städtebaus, Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) näher zu bestimmen. Eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls beim Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Freien kann vor allem durch starke Rauchentwicklung, verbunden mit Schadstoffemissionen (insbesondere Feinstaub und Kohlenmonoxid) und gesundheitlichen Beeinträchtigungen (vor allem für Asthmatiker und Allergiker) sowie durch Brandgefahr hervorgerufen werden. Ein Verbrennen kommt daher grundsätzlich nur auf Grundstücken außerhalb bebauter Ortsteile mit ausreichendem Abstand zur nächsten Bebauung in Betracht. Wird das Verbrennen zugelassen, so ist dies kein Freibrief für ein unsachgemäß betriebenes Feuer mit schädigender oder zumindest erheblich belästigender Rauchentwicklung. Werden durch zugelassene Feuer erhebliche Belästigungen hervorgerufen handelt es sich voraussichtlich um einen bußgeldbewehrten Verstoß gegen die entsprechende Nebenbestimmung der behördlichen Zulassung, die von der zuständigen Behörde zu verfolgen ist.

Zum anderen ist es aufgrund des Ordnungsbehördengesetzes auch Aufgabe der Ordnungsbehörden, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten. Die Ordnungsbehörden sind gehalten, die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Pflanzliche Abfälle sind nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 KrWG vorrangig zu verwerten. Nach § 7 Abs. 4 KrWG besteht die Pflicht zur Verwertung der Abfälle, wenn die Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Pflanzliche Abfälle aus privaten Gartengrundstücken, die nicht an Ort und Stelle selbst verwertet werden, sind als „Abfälle aus privaten Haushalten“ nach § 17 KrWG den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) zu überlassen und von diesen entsprechend ihrer Pflichten nach § 20 KrWG möglichst zu verwerten.

Hinweise zur Frage der Zumutbarkeit einer Übergabe von Pflanzenabfällen an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger:

Nur wenn eine Eigenverwertung der pflanzlichen Abfälle nicht stattfindet und eine Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für den Bürger nicht zumutbar ist, kommt ausnahmsweise eine Beseitigung durch Verbrennen außerhalb einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage in Betracht. Nach den bisherigen Erfahrungen kann die wirtschaftliche Zumutbarkeit überschritten sein, wenn große Mengen pflanzlicher Abfälle anfallen und der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger keine hierfür angemessene, zumutbare Möglichkeit der Abgabe eingerichtet hat.

Bei Garten- und Grünabfällen ist zur Entsorgungssicherheit des Bürgers in aller Regel eine gesonderte Erfassung notwendig. Die Biotonne reicht nur bei geringem Anfall und nicht sperrigen Grünabfällen. Soweit von der Eigenverwertung kein Gebrauch gemacht wird oder gemacht werden kann, verbleiben Mengen an pflanzlichen Abfällen. Bisher werden diese Mengen häufig beseitigt, entweder durch Verbrennung oder durch illegale Ablagerungen in der Landschaft. Es besteht somit ein Bedarf an ergänzenden Erfassungsmöglichkeiten (beispielsweise Container, Annahmestellen, lose Sammlung) evtl. saisonal begrenzt.

Ob die vorgeschriebene Verwertung der Pflanzenabfälle für den Bürger zumutbar ist, hängt maßgeblich von der Entsorgungsinfrastruktur des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Grünabfallcontainer, Wertstoffhöfe u. ä.) ab. Daneben sind auch mögliche Angebote Dritter einzubeziehen, wie zum Beispiel die Erfassung oder Annahme durch landwirtschaftliche Betriebe oder Betreiber von Kompostierungs- und Biogasanlagen. In diesem Zusammenhang ist auch, die Möglichkeit zu prüfen, pflanzliche Abfälle als anerkannte Biomasse im Sinne des § 2 BiomasseV unter Nutzung der garantierten Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energie-Gesetz energetisch zu verwerten.

Eine Annahmestelle für Garten-/Grünabfälle sollte in zumutbarer Entfernung erreichbar sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in ländlichen Gebieten regelmäßig ein geringeres Angebot an Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sowie an Arbeitsplätzen verfügbar ist. Um diese zu erreichen, muss ohnehin häufig mit dem Auto gefahren werden. Fahrten zur nächsten Grünabfallannahmestelle können insofern mit aus anderen Gründen erforderlichen Fahrten kombiniert werden.

Bürger, die einen Antrag auf Zulassung der Verbrennung stellen, sollten diesem bereits eine Erklärung beifügen, weshalb eine Inanspruchnahme der Entsorgungsmöglichkeit des Kreises nicht möglich ist. Nur so kann die zuständige Behörde zeitnah über den Antrag entscheiden.

Fundsache

Am 21.09.2024 wurde 1 Schlüssel in Kirchworbis, beim neuen Kindergarten gefunden.

Der Eigentümer meldet sich bitte im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft, Zimmer 102.



Wir gratulieren zum Geburtstag

28.09.2024	zum 72. Geburtstag	Frau Schoch, Johanna
30.09.2024	zum 74. Geburtstag	Frau Große, Gerda
01.10.2024	zum 69. Geburtstag	Herr Begau, Ulrich
02.10.2024	zum 67. Geburtstag	Frau Rockstroh, Helga
04.10.2024	zum 79. Geburtstag	Frau Kaltwasser, Anelie
08.10.2024	zum 76. Geburtstag	Herr Hebestreit, Heribert

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Cornelius Fütterer
Bürgermeister



Nachrichten aus dem Ortsteil Bernterode

Wir gratulieren zum Geburtstag

28.09.2024	zum 65. Geburtstag	Frau Klee, Maria Rita
29.09.2024	zum 70. Geburtstag	Frau Kohl, Elisabeth
30.09.2024	zum 70. Geburtstag	Herr Meyer, Dietmar
03.10.2024	zum 84. Geburtstag	Frau Gaßmann, Bernadette
09.10.2024	zum 86. Geburtstag	Frau Bader, Ursula

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Cornelius Fütterer
Bürgermeister



Wir gratulieren zum Geburtstag

03.10.2024	zum 76. Geburtstag	Frau Politz, Dorothea
------------	--------------------	-----------------------

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alle Gute vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Rüdiger Wetterau
Bürgermeister



Vortrag über die Hasenburg



Im Jahre 2024 jährt sich die Ersterwähnung von Buhla (1234) zum 790ten mal. Aus diesem Anlass laden wir zu einigen Vorträgen in das Dorfgemeinschaftshaus Buhla ein.

**Der nächste Vortrag findet
am Samstag, dem 26.10.2024 um 19.00 Uhr statt.**

Es spricht Dr. Daniel Scherf vom Thüringer Landesamt für Archäologische Denkmalpflege Weimar über:

„Die Hasenburg in ur- und frühgeschichtlicher Zeit - Archäologische Forschungen zu einer bedeutenden Höhensiedlung im Eichsfeld“.



Die Hasenburg wurde bereits Ende des 19. Jahrhunderts und besonders intensiv in den 1960er bis 1980er Jahren durch das Museum für Ur- und Frühgeschichte in Weimar archäologisch untersucht. Der Vortrag gibt einen Überblick über die durchgeführten Ausgrabungen und die Geschichte der archäologischen Forschung an der Höhensiedlung. Die Vorstellung von Befunden und Funden ordnet die Hasenburg in ihrem Umfeld ein und arbeitet die besondere Bedeutung des Berges für die Region seit der ausgehenden Jungsteinzeit bis in das hohe Mittelalter heraus.

**Es laden ein
Wolfgang Ziegler für die Gruppe Buhlageschichte
und der Bürgermeister Rüdiger Wetterau**

Bücher / Kalender - Gemeinde Buhla



Das Buch „Buhla auf alten Postkarten“ hat bisher sehr großen Anklang gefunden. Es sind noch einige Restexemplare vorrätig, die bei Interesse käuflich erworben werden können.

Für das Jahr 2025 ist ein Kalender mit historischen Motiven/Bildern in Vollendung. Dieser kann vorbestellt werden und wird voraussichtlich ab Anfang Oktober lieferbar sein. Nähere Info´s bei Rüdiger Wetterau und Peter Kallmeyer, auch für die Vorbestellungen.



2025

Buhla - Historisch



Gemeinde Gernrode

Wir gratulieren zum Geburtstag

01.10.2024 zum 81. Geburtstag Herr Berend, Rolf
09.10.2024 zum 84. Geburtstag Herr Kaufhold, Berthold

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Sebastian Windolph
Bürgermeister



Umweltaktion Gernrode

Die Umweltaktion Gernrode wird Ende Oktober wieder zur jährlichen Baumpflanzaktion einladen.

Es gilt diesmal 150 Bäume mit einer Größe von 1- 1,8 m und 15 Obstbäume bis 4 m hoch einzupflanzen. Dabei erhält jeder Baum einen Schutz gegen Wildbiss und 2 Pflanzpfähle. Eichen, Linden, Walnuss, Bergahorn, Weißtannen, Erlen und Äpfel sowie Birnbäume werden gepflanzt.

Weiter müssen an den vorhandene Bäumen verschiedene Pflegemaßnahmen durchgeführt werden. Zurzeit werden die Bäume bestellt und Baumpfähle, Verbisschutz usw. besorgt. Wir hoffen wieder auf viele Helfer, auch Kinder haben uns in den letzten Jahren immer geholfen und viel Spaß bei den Anpflanzungen gehabt. Einen genauen Termin geben wir bekannt, wenn uns die Baumschule den Liefertermin für die Bäume bestätigt. Die in den vergangenen 5 Jahren über 2000 gepflanzten Bäume haben sich auf Grund der guten Niederschläge in den letzten Jahren sehr gut entwickelt. Nach der Pflanzaktion wird es wieder eine gemeinsame Brotzeit geben.

Für die Umweltaktion Gernrode
Walter Preis



Gemeinde Haynrode

Wir gratulieren zum Geburtstag

01.10. 2024 zum 85. Geburtstag Herr von Rekowski, Johannes
02.10.2024 zum 74. Geburtstag Herr Riedel, Gerald

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Andreas Heiroth
Bürgermeister



Gemeinde Kirchworbis

Wir gratulieren zum Geburtstag

06.10.2024 zum 87. Geburtstag Frau Weber, Margaretha

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Rüdiger Banse
Bürgermeister



Amtlicher Teil

Kirchspiel Sollstedt



Kirchspiel Sollstedt



Ascherode - Bernterode - Buhla - Gerterode - Rehungen - Sollstedt - Wülfingerode

Ev. Pfarramt Sollstedt, Dorfstr.30, 99759 Sollstedt

Tel.: 036338 / 60215

Mail: pfarramt.sollstedt@ekmd.de

www.kirchspiel-sollstedt.de

Pfarrbereich Sollstedt im Oktober 2024

Datum	Ascherode	Bernterode	Buhla	Gerterode	Rehungen	Sollstedt	Wülfingerode
06.10. Erntedankfest	10.30 Uhr	9.00 Uhr		14.00 Uhr		10.30 Uhr	
13.10.						10.30 Uhr	
20.10.		9.00 Uhr		14.00 Uhr		10.30 Uhr	
27.10.	10.30 Uhr Kirchweih- gottesdienst		10.00 Uhr		14.00 Uhr Kirchweih / Taufe	10.30 Uhr	13.00 Uhr
31.10. Reformationstag	10.00 Uhr Regionalgottesdienst in Wolkramshausen.						

Am 05.10. um 18.00 Uhr Friedensgebet in der Sollstedter Kirche.

Am 07.10. um 15.00 Uhr Kirchenkaffee mit der Gelegenheit den Gemeindebeitrag zu bezahlen.

Am 15.10. um 19.30 Uhr GKR-Sitzung in Bernterode.

Am 24.10. um 18.30 Uhr Beirat im Pfarrhaus Sollstedt

Der nächste Frauenkreis findet erst am 04.11. um 14.30 Uhr im Pfarrhaus Sollstedt.

Montags um 18.30 Uhr Projektchor im Pfarrhaus Sollstedt.

Urlaub Pfarr Eichfeld vom 21.10. – 23.10. und vom 28.10. – 30.10. Vertretung Pfarrerin Marina Mönich (Tel.: 015258517997)

Gez.: Thomas Eichfeld, Pfarrer

Gottesdiensttermine der evangelischen Kirche Rüdigershagen

Herzliche Einladung!

29.09. 09:30 Uhr Gottesdienst in Niederorschel
06.10. 10:00 Uhr Gottesdienst in Rüdigershagen
02.10. 15:00 Uhr Frauenkreis in Niederorschel

jeden Donnerstag
 17:30 Uhr Chor im Gemeindezentrum Rüdigershagen
 Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

gez. i. A. für Pfarrer Martin Quellmalz

Informationen aus der Region

Kontaktaten Pflegeheime

Kath. Altenpflegeheim „St. Josef“
 Straße der Demokratie 20, 37339 Breitenworbis
 Tel.-Nr. 036074 / 95-0
 Fax-Nr. 036074 / 95-243
 Mail: info@altenpflegeheim-breitenworbis.de

Kath. Altenpflegeheim „St. Elisabeth“
 Stationsweg 2, 37339 Breitenworbis
 Tel.-Nr. 036074 / 2027-0
 Fax-Nr. 036074 / 2027-222
 Mail: info@altenpflegeheim-breitenworbis.de

Familienzentrum Kloster Kerbscher Berg

Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt
 Anmeldung unter: Tel. 036075 690072
 www.kerbscher-berg.de
 E-Mail: familienzentrum@kerbscher-berg.de



Termin / Kursbeginn	Thema	Referent/in
September 2024		
Fr, 27.09. 14.30 Uhr	Senioren-Yoga	Ellen Görke
Sa, 28.09. 09.30 Uhr	Willkommen in der Familienkirche - ein lebendiges Gottesdienstmodell für Kinder kennen lernen	Markus Hoffmeister
Sa, 28.09. 15.30 Uhr	Nachmittag für Alleinerziehende	A. Hagedorn
So, 29.09. 15.00 Uhr	Lama-Spaziergang für Familien	J. Hagedorn
Oktober 2024		
Di, 08.10. 15.30 Uhr	Resilienztraining - für Kinder von 5 - 8 Jahren (3x)	C. Sieland
Mi, 09.10. 10.00 Uhr	Geführte Rundwanderung am grünen Band - (Groß-Eltern mit Kindern ab 5 J.)	S. Sander
Do, 10.10. 19.00 Uhr	Zuckerfreie Ernährung (2x)	J. Remppe
Sa, 12.10. 14.30 Uhr	Nachmittag für Väter mit Kind/ern	A. Eichner